

1910/2022

**Gesetz**  
**über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**  
**Vom 28. Januar 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Besoldungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein<sup>1)</sup>**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe

„§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer § 59 a eingefügt:

„§ 59 a  
Sonderzahlung aus Anlass  
der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 zusätzlich zu der nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein zustehenden Besoldung eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1300 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 Euro beträgt.

(2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 (einzu-

sehen auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter TV\_Corona-Sonderzahlung.pdf (tdl-online.de)) besteht, sind in Fällen einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes an diesem Tag die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

- (3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein<sup>2)</sup>**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe

„§ 89 a Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

2. Es wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89 a  
Sonderregelung zur Bewältigung  
der COVID-19-Pandemie

Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt nicht als Erwerbseinkommen nach § 64 Absatz 5.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Landesverordnung über**  
**die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen**  
**und Rechtsreferendare<sup>3)</sup>**

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

<sup>1)</sup> Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

<sup>3)</sup> Ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40

vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2022

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen  
Minister

für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

Dr. Bernd Buchholz  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

der Sonderzahlung beträgt 650 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand.“

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Monika Heinold  
Finanzministerin

Karin Prien  
Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg  
Minister

für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren